



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

Hygienekonzeption des TSV Neckargröningen für Sport der Halle

Die Landesregierung hat den Sportbetrieb in Teilbereichen wieder erlaubt. Durch die Stadt Remseck erfolgte die Freigabe der Sportstätten mit der Veröffentlichung vom **15. Juni** 2020. Möglich ist dies aber nur unter Beachtung nachfolgender Hygienevorschriften, diese **sind für alle verbindlich**.

1. Der Sportbetrieb ist **nun auch in der Halle** gestattet, als zulässige Sportstätte ist **Schulturnhalle** Neckargröningen ausgewiesen.
2. Es darf nur während der explizit genehmigten Zeiten trainiert werden. Jeder Teilnehmer muss sich mindestens 1 Stunde vor Beginn bei dem jeweiligen Verantwortlichen anmelden. Der genaue Ablauf der Anmeldungen wird von den Abteilungen festgelegt. Nicht angemeldete Personen dürfen nicht teilnehmen, auch dann nicht, sollten freie Plätze vorhanden sein.
3. Die vorgegebene maximale Personenanzahl pro Sportstätte darf nicht überschritten werden. Grundlage für die Berechnung bildet folgende Regelung:
 - a. Trainings- und Übungseinheiten mit Raumwegen (Bewegung quer durch den Raum mit möglichen Interaktionen) dürfen eine Gruppengröße von maximal 10 Personen nicht überschreiten. Dabei müssen pro Person mindesten 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen. Für die Schulturnhalle wären das maximal **10** Personen.
 - b. Trainings- und Übungseinheiten mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts (u.a. mit Sportgeräten, Matten aber auch beim **Zirkeltraining wenn sich keine Laufwege kreuzen**) dürfen auch in größeren Gruppen stattfinden. Hierbei muss eine Fläche von 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung stehen. Für die Schulturnhalle wären das **maximal 40** Personen.
4. Keinen Körperkontakt – auch nicht zufällig oder im Rahmen der Ausübung des Sports (Begrüßung, Mannschaftssportarten, Zweikämpfe, ...)
5. Der Mindestabstand zwischen den Sportlern muss 1,5m, besser 2m betragen. Hochintensive Ausdauerbelastungen sind untersagt.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

6. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach **jeder Nutzung** sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Desinfektionsmittel müssen vom Verein mitgebracht werden. Hilfsmittel/Ausrüstung/Sportgeräte dürfen nur einzeln genutzt werden und sind in Folge zu desinfizieren oder aus dem persönlichen Besitz jedes Sporttreibenden selbst mitzubringen
7. Bis zum Erreichen der Trainingsfläche (Foyer, Treppen, Toiletten etc.) muss ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Zum Sporttreiben in der Sporthalle darf dieser abgelegt werden.
8. Umkleiden und Duschräume bleiben geschlossen. Teilnehmer müssen bereits umgezogen zum Sport erscheinen.
9. Die Toiletten sind geöffnet, dürfen jedoch nur einzeln betreten werden. Zum Erreichen der Toiletten ist ein Mundschutz zu tragen. Seife und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung. Vor und nach deren Benutzung sind der Toilettenring, der Spüldrücker und die Türklinken zu desinfizieren. Ebenso sind die Hände mindestens 30 Sekunden mit Seife zu waschen. Die Toilette darf nur einzeln betreten werden, Warteschlangen sind zu vermeiden.
10. Es ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.
11. Teilnehmer müssen bei Bedarf eine eigene Matte/ ein eigenes Handtuch mitbringen. Matten können aus Hygienegründen nicht gestellt bzw. vorhandene Matten dürfen nicht benutzt werden.
12. Ballsport wie z.B. Volleyball darf aufgrund o.g. Vorgabe weiterhin nicht durchgeführt werden, da eine Virenübertragung über den Ball nicht ausgeschlossen werden kann.
13. Alle Trainingseinheiten müssen mind. 15 Minuten vor dem eigentlichen Trainingsende beendet werden, um genügend Zeit zum Lüften, zur Reinigung der Geräte sowie zum Wechsel der Gruppen zu garantieren.
14. Alle Teilnehmer müssen pünktlich - auf keinen Fall zu früh - zum Training erscheinen, um Ansammlungen im Eingangsbereich zu umgehen. Nach Beendigung des Trainings sind die Sportstätten umgehend zu verlassen.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

15. Die vorgegebenen Laufwege sind einzuhalten.
16. Beim Betreten der Halle sind die Straßenschuhe aus- und Hallenschuhe anzuziehen.
Die Straßenschuhe müssen in der Halle deponiert werden.
17. Eltern, welche ihre Kinder abholen, müssen ausreichend Abstand voneinander halten.
Diese müssen außerhalb der Sportstätte/des Gebäudes (nicht im Foyer oder Treppenhaus) warten.
18. Nur wer gesund ist, darf trainieren. Personen mit (auch nur leichten) Symptomen bleiben zu Hause.
19. Jeder Teilnehmer muss in der vorgesehenen Teilnehmerliste unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, Start und Ende des Besuchs (siehe beigegefügte Anwesenheitsliste) eingetragen werden. Hintergrund ist die Nachvollziehbarkeit möglicher Infektionsketten. Sollte sich ein Sportler unwohl fühlen oder gar entsprechende Symptome aufweisen, so darf dieser nicht am Sportbetrieb teilnehmen. In diesem Fall sind die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen vom Sportler selbst einzuleiten und die Vorsitzenden unverzüglich zu informieren.

Bei Verweigerung der Angaben darf der Teilnehmer nicht am Sportbetrieb teilnehmen und muss die Sportstätte unverzüglich verlassen.
20. Jede Art von Sport außerhalb der festgelegten Zeiträume ist untersagt. Dies betrifft auch individuelles Einzeltraining.
21. Jede Trainingsgruppe hat **eine** Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der vorgegebenen Regeln verantwortlich ist. Dieser Verantwortliche muss unter Angabe seiner Anschrift und Telefonnummer bei der Stadt gemeldet werden. Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich, er hat Weisungsbefugnis und Hausrecht.
22. Der „Corona-Verantwortliche“ hat folgende Aufgaben:
 - a. Befragung der Teilnehmer vor Beginn der Übungseinheit zu ihrem Gesundheitszustand
 - b. Dokumentation der Teilnehmer in der vorgesehenen Teilnehmerliste (siehe) Überwacht die Einhaltung der Abstandsregeln
 - c) Der „Corona-Verantwortliche“ haftet nur bei eigenem grobem Verschulden.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

23. Keine Bildung von Fahrgemeinschaften.

24. Für die Einhaltung der Regeln ist der „Corona-Verantwortlicher“ zuständig, er hat Hausrecht. Bei Missachtung der Regeln muss der „Corona-Verantwortlicher“ den Teilnehmer des Platzes verweisen.

Remseck, 15. Juni 2020

Die Vorsitzenden

Stand 15. Juni 2020 Vers. 1